

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. MÄRZ 2005**

Text: Christian KRINGS

Zunächst genehmigte der Rat einstimmig ein Durchfahrtsverbot (außer Anlieger) für den Gemeindeweg in Wiesenbach, der von der ehemaligen Schule auf den Verbindungsweg Regionalstraße – Neidinger Mühle einmündet.

Genehmigt wurde ebenfalls die Anschaffung von Spielgeräten für verschiedene Spielplätze in der Gemeinde in Höhe von 13.000€.

Für die Erschließung der Parzellierung Recht Batzborn in 10 Baulose (ehemalige Gemeinschaftsschule Recht) wurden die Kosten für die Stromversorgung, Fernsehverteilungsnetz und Straßenbeleuchtung zum Schätzpreis von 18.200€ genehmigt.

Ebenfalls legte der Rat die Auftragsbedingungen und die Vergabeart für die touristischen Aktivitäten und die Veranstaltungen wie z.B. Sommer- und Weihnachtsmarkt für 10.000€ fest.

Für die Feuerwehr St. Vith wurde die Anschaffung einer Rettungsplattform zur Bergung eingeklemmter Opfer bei LKW Unfällen für 2.000€ genehmigt. Außerdem beschloss der Rat den Ankauf von Zusatzausstattungen wie automatische Schneeketten, Kombischaumrohr und tragbarer Wasserwerfer in Höhe von 9.850€ für den neuen 12.000 Liter Tankwagen Dieser Tankwagen kostet 285.000€ und wird zu 100% von der Provinz Lüttich bezahlt.

Der Rat genehmigte folgende Anschaffungen für den Bauhof der Gemeinde: Ein Streugerät für 2500€, einen Schneepflug für 4.000€ , eine Abkantbank für 1.000€ und zwei Kanalabsperriblenden für 2.500€.

Eine Studie über mögliche Standorte für GSM Antennen auf dem Gebiet der Stadt St. Vith, durchgeführt durch das ISSEP ( Institut scientifique du Service Public) wurde dem Rat vorgestellt. Das BSK hatte diese Studie in Auftrag gegeben, um sich von unabhängigen Sachverständigen über die Möglichkeiten einer ausreichenden Abdeckung der Stadt durch die GSM Anbieter und für die Nutzer informieren zu lassen, unter der Voraussetzung, dass die Gesundheit der Bewohner in keiner Weise beeinträchtigt würde.

In einer weiteren Phase wird die Bevölkerung zu einer Informationsversammlung ins St. Vith Rathaus eingeladen, wo Experten dieses Thema ausgiebig erläutern und diskutieren werden.

Der Rat genehmigte prinzipiell die Übernahme eines Weges (Parzellierung Manderfeld) in Galhausen.

Wie die anderen 4 Eifelgemeinden beschloss auch die Stadtgemeinde St. Vith der V.O.G. „Wohnraum für alle“ beizutreten, um deren Anerkennung als soziale Immobilienagentur durch die Wallonische Region zu ermöglichen. Der Rat delegierte Frau Christine Baumann – Arnemann in den Verwaltungsrat und Frau Gundula Heyen –Keller als Vertreterin in die Generalversammlung der VOG

Der Rat nahm den Betriebsplan der Autonomen Gemeinderegion Triangel für das Geschäftsjahr 2005 zur Kenntnis und genehmigte eine Zuschuss in Höhe von 4.500€ im Rahmen der Entwicklungshilfe-Dritte Welt für das Projekt von Schwester Monique George in Bandundu/Kongo. Die Bevölkerung dieser Ortschaft wird die Mittel dazu nutzen, einen Stall für die Schweinezucht zu bauen, um somit eine bessere Ernährung der Einwohner gewährleisten zu können.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. MÄRZ 2005**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Herr STAS, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Schöffin, Herr THOMMESSEN, Herr NILLES, Herr JOUSTEN, Herr Dr. MEYER und Frau WIESEMES-SCHMITZ, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

## TAGESORDNUNG

### I. Polizeiverordnungen

#### 1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsordnung. Festlegung eines Durchfahrtsverbots in Wiesenbach.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass dieser Weg aufgrund seiner Beschaffenheit nicht als Durchgangsweg genutzt werden muss;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Auf Grund des Gutachtens der Polizeidienste vom 10. Februar 2005;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindegeweg, ab Gelände Rotes Kreuz bis zum Weg Neidinger Mühle in Wiesenbach ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Anlieger, verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs C3, mit dem Zusatz „Außer Anlieger“, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

### II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

#### 2. Ankauf von Spielgeräten für die Spielplätze der Gemeinde. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 13.000 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Spielgeräte für die Spielplätze der Schulen und für den Spielplatz des Werbeausschusses Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 13.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

3. Parzellierung auf dem Gelände der ehemaligen Gemeinschaftsschule, Zur Kaiserbaracke in Recht. Strom- und Fernsehverteilungsnetz, Straßenbeleuchtung. Genehmigung der Kostenschätzung Electrabel.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1<sup>o</sup> a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf:

13.126,66 € für die Herstellung des Strom- und Fernsehverteilungsnetzes entlang der neuen Straße,

5.024,71 € für die öffentliche Straßenbeleuchtung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Parzellierung auf dem Gelände der ehemaligen Gemeinschaftsschule, Zur Kaiserbaracke in Recht. Strom- und Fernsehverteilungsnetz, Straßenbeleuchtung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

13.126,66 € für die Herstellung des Strom- und Fernsehverteilungsnetzes entlang der neuen Straße;

5.024,71 € für die öffentliche Straßenbeleuchtung.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

4. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Ausführung von verschiedenen touristischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 und 2, 1<sup>o</sup> a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 10.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellen des Konzeptes zur Ausführung von verschiedenen touristischen Aktivitäten im Laufe des Jahres 2005 (Animationen bei Sommermärkten, Abendveranstaltungen, Organisation des Trödel- und Weihnachtsmarktes).

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird auf 10.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar, falls diese auf Dienstleistungsaufträge anwendbar sind.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

Zahlungsbedingungen

Die geleisteten Dienste werden nach ihrer kompletten Ausführung auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung bezahlt.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

#### 5. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Verschiedene Ankäufe. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag insgesamt geschätzt werden kann auf:

- Ankauf einer Rettungs- bzw. Arbeitsplattform: 2.000,00 €,
- Ankauf von zusätzlichem Gerät für den Tankwagen: 9.850,28 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Material für die Feuerwehr: Rettungs- bzw. Arbeitsplattform und zusätzliche Ausrüstung für den Tankwagen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf:

- Ankauf einer Rettungs- bzw. Arbeitsplattform 2.000,00 €,
- Ankauf von zusätzlichem Gerät für den Tankwagen 9.850,28 €;

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

6. Bauhof der Stadt. Ankauf eines Streugeräts, eines Schneepfluges, einer Abkantbank und von 2 Absperrblasen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf insgesamt geschätzt werden kann auf:

- Streugerät: 2.500 €,
- Schneepflug: 4.000 €,
- Abkantbank: 1.000 €,
- Absperrblasen: 2.500 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Material für den Bauhof der Stadt

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf festgelegt auf:

- Streugerät: 2.500 €
- Schneepflug: 4.000 €
- Abkantbank: 1.000 €
- Absperrblasen: 2.500 €

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden, bzw. wird das besagte Material auf öffentlichen Versteigerung von Gebrauchtmaterial erworben.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

## II. Immobilienangelegenheiten

7. Vorstellung der Studie des ISSEP (Institut scientifique de Service Public) über mögliche Standorte für GSM-Antennen auf dem Gebiet der Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat nimmt die Studie des ISSEP (Institut scientifique de Service Public) über mögliche Standorte für GSM-Antennen auf dem Gebiet der Stadt ST.VITH zur Kenntnis und beschließt eine Informationsversammlung Ende April – Anfang Mai zu veranstalten.

8. Verkauf der Waldparzellen gelegen Gemarkung 2 (Wallerode), Flur C, Nr. 132s und 156L an Herrn Bernd VEITHEN – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23.02.2005 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, der Bekanntmachung und des Abschlussprotokolls de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden sowie der vorliegenden Abschätzung durch das Immobilienerwerbskomitee vom 26.11.2004;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere dessen Artikel 1 sowie der durch das Forstamt zugestellten und einzuhaltenden Richtlinien in Sachen Verkauf von Waldungen, die dem Forstregime unterstellt sind;

In Erwägung, dass diesen Richtlinien zufolge der Verkaufspreis für den Boden um mindestens 1/3 über der Abschätzung liegen muss;

In Erwägung, dass daher der im Stadtratsbeschluss vom 23.02.2005 erwähnte Preis angepasst werden und der Interessent aufgefordert werden muss ein neues Kaufversprechen einzureichen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindewaldparzellen gelegen Gemarkung 2, Flur C, Nr. 132s, 00.43.42 ha groß, und 156L, 00.41.12 ha groß, zum Preis von 3.289,82 € (d.h. 500,00 € für den Bestand und 2.789,82 € für den Boden) an Herrn Bernd VEITHEN, Wallerode 5, 4780 ST.VITH zuzustimmen.

Artikel 2: Nach Erhalt des angepassten definitiven und unwiderruflichen Kaufversprechens bei der Exekutive der Wallonischen Region die Genehmigung einzuholen, die in Artikel 1 näher beschriebenen Gemeindewaldparzellen verkaufen zu dürfen.

Artikel 3: Die Beurkundung wird über den Immobilienerwerbssausschuss vorgenommen werden.

Artikel 4: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

#### 9. A. Grundstückerschließung in Galhausen. Genehmigung einer Teilinfrastruktur.

Der Stadtrat:

Auf Grund des durch die Konsorten MANDERFELD/SCHRAUBEN, c/o Frau Brigitta MANDERFELD, Neundorf 20, 4784 ST.VITH, eingereichten Erschließungsantrages für ein Gelände gelegen in Galhausen, Flur O, Nr. 69 c, in 6 Lose;

In Anbetracht, dass diese Erschließung die Abänderung des kommunalen Wegenetzes vorsieht, durch die Anlage eines Wendehammers;

In Anbetracht dessen, dass die Genehmigung zur Erschließung durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht erteilt werden kann, solange der Stadtrat nicht über den Verlauf und die Bauart dieser Infrastruktur beraten und entschieden hat;

Auf Grund der vorgelegten Pläne und des Lastenheftes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Verlauf und die Bauart des im Erschließungsantrag vorgesehenen Wendehammers zu genehmigen.

Artikel 2: Die Straße mit Wendehammer, nach dessen Fertigstellung und nach entsprechender Abnahme und Bericht des Wegekommisars ins öffentliche Gemeindewegenetz zu übernehmen.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Genehmigung der Erschließung beigelegt.

#### 9. B. Kostenlose Übernahme eines Weges, Gemarkung 4, Flur O (Galhausen) – Angelegenheit Konsorten MANDERFELD. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom heutigen Tage über die Genehmigung der Trasse eines Wendehammers im Rahmen der Parzellierungsgenehmigung der Konsorten MANDERFELD/SCHRAUBEN;

In Anbetracht dessen, dass die restliche Wegetrasse sich ebenfalls noch im Eigentum der Konsorten MANDERFELD befindet;

In Erwägung, dass die Bedingungen der oben erwähnten Parzellierungsgenehmigung und des vorerwähnten Stadtratsbeschlusses vorsehen, dass die Fläche des Weges der Parzellierung der Gemeinde kostenlos übertragen werden muss;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Die auf beiliegendem Vermessungsplan mit den Losnummern 1 bis 4 (bestehender Weg) und 5 (neuer Wendehammer), mit einer Gesamtfläche von 1.224,20 m<sup>2</sup>, kostenlos zu übernehmen und dieses Gelände ins öffentliche Gemeindewegenetz einzuverleiben.

Artikel 2: Diese Transaktion erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

Artikel 3: Alle mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 4: Die endgültige Übernahme mittels Beurkundung beim Immobilienerwerbssausschuss erfolgt nach Fertigstellung des in der Parzellierungsgenehmigung vorgesehenen Teils des Weges (Wendehammer).

Artikel 5: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

#### IV. Verschiedenes

##### 10. Beitritt der Gemeinde ST.VITH zur V.o.G. „Wohnraum für Alle“.

Der Stadtrat:

In Erwägung dass „Wohnraum für Alle“ seit dem Jahr 1995 besteht und einen wertvollen Beitrag leistet, damit Menschen in sozialen Schwierigkeiten angemessenen und bezahlbaren Wohnraum finden, und dass diese V.o.G. als einzige in diesem Sinne in den 5 Eifelgemeinden (Amel, Bütgenbach, Büllingen, ST.VITH und Burg-Reuland) tätig ist, dies mit der Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung, dass diese V.o.G. eine Anerkennung als Soziale Immobilienagentur bei der Wallonischen Region beantragt und dass dieser Antrag nur Gültigkeit hat, wenn die ÖSHZ der fünf Eifelgemeinden Mitglied dieser V.o.G. sind;

Aufgrund der vorangegangenen Vorgespräche und des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28. Januar 2004;

Nach Durchsicht der Satzungen der V.o.G. „Wohnraum für Alle“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 23. September 2004;

Aufgrund des entsprechenden Antrages von „Wohnraum für Alle“ bei den Bemühungen um Anerkennung als Soziale Immobilienagentur unterstützt zu werden;

Nach Beratungen unter den betroffenen Gemeinden und deren Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Der Stadtrat von ST.VITH erklärt sich damit einverstanden im Rahmen der entsprechenden Gesetzgebung der Wallonischen Region:

- der V.o.G. „Wohnraum für Alle“ für die Dauer der Anerkennung als Soziale Immobilienagentur durch die Wallonische Region als Mitglied beizutreten,
- diesen Beitritt für die Dauer oben erwähnter Anerkennung beizubehalten,
- dem Anschluss einer anliegenden Gemeinde an die V.o.G. im Falle eines solchen Antrages zuzustimmen,
- keiner anderen Sozialen Immobilienagentur gleichzeitig als Mitglied beizutreten.

Der Gemeinderat bezeichnet in diesem Rahmen Frau BAUMANN-ARNEMANN als Vertreterin der Gemeinde ST.VITH für den Verwaltungsrat und Frau HEYEN-KELLER als Vertreterin der Gemeinde ST.VITH für die Generalversammlung der VoG „Wohnraum für Alle“.

##### 11. Autonome Gemeinderegierung TRIANGEL. Zurkenntnisnahme des Betriebsplanes für das Geschäftsjahr 2005 gemäß Artikel 263septies des Gemeindegesetzes.

Der Stadtrat nimmt den Betriebsplan für das Geschäftsjahr 2005 der Autonomen Gemeinderegierung TRIANGEL zur Kenntnis.

#### V. Finanzen

##### 12. Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-ST.VITH – Haushaltsabänderung 2004. Interne Verschiebungen.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu der internen Verschiebung der Haushaltsabänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-ST.VITH.

##### 13. Haushaltsplan des Jahres 2005 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-ST.VITH – Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Januar 2005.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Januar 2005 mit welchem der Stadtrat einstimmig ein ungünstiges Gutachten zum außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2005 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-ST.VITH erteilt hat;

Aufgrund der erfolgten Rücksprache und der Absprachen innerhalb der betroffenen Gemeinden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Seinen Beschluss vom 27.01.2005 in vorbesagter Angelegenheit zurück zu ziehen und sich anteilmäßig an den anfallenden Kosten für die Instandsetzung der Heizungsanlage (Kostenschätzung Dupret in Höhe von 630 €), und für die Instandsetzungsarbeiten am Dach (Kostenschätzung Düsseldorf in Höhe von

3.000 €) am außerordentlichen Haushalt des Jahres 2005 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-ST.VITH beteiligen.

14. Stadtwerke ST.VITH – Haushaltsplan 2005. Genehmigung.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

15. Verteilung von Zuschüssen im Rahmen der Entwicklungshilfe-Dritte Welt.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass im Haushalt 2005 im Bereich Soziales, d.h. Zuschüsse im Rahmen der Entwicklungshilfe – Dritte Welt noch ein Betrag von 6.396,50 € vorgesehen ist;

Aufgrund der Antragstellung von Schwester Monique GEORGE, Missionsschwester in Bandundu im Kongo, auf finanzieller Unterstützung für den Bau von Stallungen für die Kleinviehhaltung in einem der Dörfer, in denen sie tätig ist;

Aufgrund der Prüfung der beigefügten Projektbeschreibung sowie der Dringlichkeit einer Stellungnahme der Stadt ST.VITH, damit das Projekt weitergeplant werden kann;

Beschließt: einstimmig

Das Projekt von Schwester Monique GEORGE in Bandundu/Kongo mit einer finanziellen Beteiligung von 4.500 € zu unterstützen.